

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
Oldenburger Str. 29
26419 Schortens

A. K. nm
2.2.
S. S. W

Der Landrat

Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
24./30.04.2020	10/3 Jeske	30.04.2020

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan Haushaltsjahr 2020

1. Genehmigung zu Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Gem. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 29.04.2020 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 398.000 € und
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.696.000 €
- des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 15.000.000 €.

Die bisherigen Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.

2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird ausschließlich der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen geändert.



Voraussichtlich im Herbst kann die Stadt Schortens den Umfang der Auswirkungen der Corona-Pandemie näher beziffern und die Einnahmeausfälle sollen dann in einem 2. Nachtragshaushalt veranschlagt werden. Aktuell werden rund 1,9 Mio € Ertragsverringerungen prognostiziert.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen/ Entwicklung der Verschuldung

Für das Jahr 2020 waren insgesamt Investitionen i.H.v. rund 3,6 Mio. € geplant.

Durch die erwarteten Ertragsverringerungen wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nunmehr voraussichtlich einen Fehlbetrag ausweisen, so dass nicht einmal mehr die Tilgungsraten erwirtschaftet werden können.

Die geplanten Investitionen sind daher zu priorisieren und an die Finanzierungsmöglichkeiten anzupassen. Die geplante Kreditaufnahme i.H.v. 398.000 € bezog sich auf ein zinsloses Darlehen bei der Kreisschulbaukasse und kann daher auch weiterhin genehmigt werden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Einnahmeausfälle auf den Haushalt 2020 und auf die Folgejahre auswirken werden. Voraussichtlich werden Maßnahmen verschoben werden müssen, um die Verschuldung der Stadt Schortens nicht noch weiter ansteigen zu lassen. Auch die Investitionsplanungen der Folgejahre sind daher anzupassen.

Ziel der Stadt Schortens muss es sein, den langfristigen Schuldenstand auf Dauer zu senken. Im Übrigen verweise ich auf meine Haushaltsgenehmigung vom 28.04.2020.

c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 3.936.000 € hat sich nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist dabei nur in der Höhe notwendig, in der die Kommune in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen hat. Dabei ist getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren, zu deren Lasten die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen aufgeteilt sind, vorzugehen und zu entscheiden.

Im Ursprungshaushalt war daher nur ein Betrag i.H.v. 1.696.000 € genehmigungspflichtig. Der darüber hinaus gehende Betrag i.H.v. 2.240.000 € war genehmigungsfrei.

Voraussetzung einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist, dass die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Für die dazu erforderliche Einschätzung ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung die wichtigste Grundlage. Der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit wies ab dem Jahr 2021 hohe Überschüsse aus, so dass auch nach Abzug der Tilgungsraten entsprechende Mittel für Investitionszwecke zur Verfügung gestanden hätten.

Da die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Ursprungshaushalt zunächst weiterhin gilt, gehe ich davon aus, dass die Auszahlungen aus den Verpflichtungsermächtigungen



weiterhin geleistet werden können, notfalls unter Zurückstellung anderer geplanter Maßnahmen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird daher auch weiterhin i.H.v. 1.696.000 € genehmigt.

Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung die Sicherung der jeweiligen Finanzierung zu gewährleisten ist und eine spätere Darlehensaufnahme nicht durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung begründet werden kann.

d) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 5.513.850 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 15.000.000 € und ist somit genehmigungspflichtig.

Im Ursprungshaushalt war ein genehmigungsfreier Höchstbetrag der Liquiditätskredite i.H.v. 5.500.000 € veranschlagt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen hat die Stadt Schortens aktuell Einnahmeeinbußen, welche sich im Laufe des Jahres voraussichtlich noch verstärken werden. Der aktuelle Liquiditätskreditrahmen ist ausgeschöpft, da noch nicht alle Förderzuschüsse ausgezahlt wurden und aktuell hohe Rechnungen anfallen.

Die genaue Höhe der insgesamt benötigten Liquiditätskredite ist derzeit nicht bezifferbar, soll aber aufgrund der Corona-Krise in ausreichender Höhe angehoben werden.

Um zu vermeiden, dass in der aktuellen Corona-Situation für ein weitere Nachtragshaushaltssatzung eine Ratssitzung einberufen werden muss nur um evtl. die Erhöhung von Liquiditätskrediten zu beschließen und aufgrund der derzeit nicht bezifferbaren Einnahmeausfälle ist der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nachvollziehbar und wird in voller Höhe genehmigt.

Im Auftrag

Jeske

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.